

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumspädagogische Gesellschaft e.V.“, in Kurzform „MPG“ bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (Vereinsregisternummer VR 7747).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Museumspädagogik in Zusammenarbeit mit dem Museumsdienst Köln, den Kölner Museen und anderen Bildungseinrichtungen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, bei Kindern und Erwachsenen Verständnis für Kunst, Kultur und Geschichte zu wecken und so zu ihrer Persönlichkeitsbildung beizutragen. Hierzu sollen ihnen Museen, Ausstellungen, Galerien und Ateliers erschlossen werden und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (3.1) Förderung eigener kreativer Arbeit, insbesondere Kurse und Werkstätten unter fachkundiger Anleitung;
 - (3.2) Unterstützung, Weiterentwicklung und Realisierung museumspädagogischer Konzepte;
 - (3.3) Unterstützung der Werbung und aufklärende Information der Öffentlichkeit;
 - (3.4) finanzielle Zuwendungen und Sachspenden;
 - (3.5) Zusammenarbeit mit anderen Kölner Bildungs- und Kultureinrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Gesellschaft besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Firmenmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Museumspädagogik, das Kunstleben und die Belange des Vereins hervorragend verdient gemacht hat.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder.

Für das Ehrenmitglied entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jährlich in einer Summe zahlbar. Der Betrag für das laufende Jahr ist im ersten Halbjahr zu entrichten.
- (2) Ist ein Mitglied mehr als drei (3) Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung des Jahresbeitrages statt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder in Vermögensverfall gerät. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mindestens ein Jahr im Verzug ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern bzw. die versäumte Zahlung nachzuholen.

§ 6 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (3) Jeder Vorstand kann für seine Amtszeit ein Kuratorium bilden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer – nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - ggf. dem/der oder den Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie jede/r von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind für den Vorstand vertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

§ 8 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, es sei denn, dass einem solchen Verfahren ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses, schriftlich widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und ein Mitglied des Erweiterten Vorstands anwesend sind.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichtes und Buchführung
- Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand kann auf Antrag einen Aufwandsersatz zahlen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Einladung durch den Vorstand stattfinden.

Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung versandt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Wahl eines Ersatzmitgliedes des Vorstandes; § 10 S. 5)
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu drei (3) Vertretungen auf sich vereinen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte (1/2) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medien beschließt der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ($2/3$) der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann die Auflösung des Vereins in einer erneuten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf das verminderte Quorum hinzuweisen.

- (5) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der oben in § 12 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Köln zu mit der Auflage, es für museumspädagogische Zwecke zu verwenden.